OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653896/4/SE

Datum:
Linz, 31. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. Mai 2026, GZ: BHFRVerk-2021-261204/26-HBA, betreffend Abweisung des Antrages auf Feststellung, dass für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung der Nachweis keiner gänzlichen Alkoholabstinenz erforderlich ist

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. Mai 2026, GZ: BHFRVerk-2021-261204/26-HBA, dahingehend abgeändert wird, als der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) beantragte mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2026 die Feststellung, dass zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung der Nachweis einer gänzlichen Alkoholabstinenz nicht erforderlich ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Mai 2026, GZ: BHFRVerk-2021-261204/26-HBA, wurde dieser Antrag als unbegründet abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er in der Lage sei mit Alkohol maßvoll und verantwortungsvoll umzugehen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Juni 2026, eingelangt am 13. Juli 2026, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel und Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen.

Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus den vorliegenden Beweismitteln ergibt, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Überdies verzichtete der Beschwerdeführer auch ausdrücklich darauf.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2021, GZ: BHFRVerk-2021-261204/2-GMS, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen, weil die aufgrund der diagnostizierten Alkoholabhängigkeit geforderte

durchgehende Alkoholabstinenz nicht eingehalten worden sei. Die Lenkberechtigung ist nunmehr erloschen.

Am 25. Juni 2025 unterzog sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung. Ihm wurde mitgeteilt, dass für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine Haaranalyse auf Alkohol zum Nachweis einer sechsmonatigen absoluten Alkoholkarenz, eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme, eine augenfachärztliche und eine internistische Stellungnahme erforderlich sind.

Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 12. September 2025 die Ausfolgung der Lenkberechtigung für die Klasse B. Diesen Antrag änderte er mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2025 dahingehend ab, als er nunmehr die Feststellung beantragte, dass keine gänzliche Alkoholabstinenz erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Feststellungsinteresse

Die Rechtsmeinung des Beschwerdeführers zur Zulässigkeit eines Feststellungsantrages bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, dass ein bestimmtes Rechtsverhältnis festgestellt bzw. vorab geklärt wird, ist zutreffend. Ein Feststellungsbescheid soll Rechtssicherheit schaffen bzw. Rechtsklarheit herstellen.

Konkret begehrte der Beschwerdeführer aber die Feststellung betreffend einen (von mehreren) Aspekten hinsichtlich der für die Wiederausfolgung der Lenkberechtigung erforderlichen gesundheitlichen Eignung. Hier geht es ausschließlich um eine Tatsachenfeststellung und nicht um ein Rechtsverhältnis.

Ein Feststellungsinteresse ist zu verneinen, wenn die betreffende Frage in einem anderen Verfahren releviert werden kann (vgl. VwGH 04.12.2020, Ra 2020/05/0218).

III.2. Wiedererteilung der Lenkberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die unter anderem gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Nach § 8 Abs. 1 FSG hat ein Antragsteller der Behörde vor Erteilung der Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten nach § 8 Abs. 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen. Der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

III.3. Ergebnis

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, wie von ihm ursprünglich auch begehrt, einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu stellen. In diesem Verfahren ist u.a. festzustellen, ob für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine Haaranalyse auf Alkohol zum Nachweis einer sechsmonatigen absoluten Alkoholkarenz erforderlich ist.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse liegt demnach nicht vor, da mit der begehrten Feststellung kein Rechtsverhältnis geklärt wird. Selbst wenn die beantragte Feststellung ein Rechtsverhältnis betreffen würde, liegt kein berechtigtes Interesse vor, da die betreffende Frage in einem anderen Verfahren abgehandelt werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer